

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1935	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 35	Reichsflaggengesetz	1145
15. 9. 35	Reichsbürgergesetz	1146
15. 9. 35	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	1146

Reichsflaggengesetz

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot.

Artikel 2

Reichs- und Nationalflagge ist die Saatenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge.

Artikel 3

Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Form der Reichskriegsflagge und der Reichsdienstflagge.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsministers gegeben ist, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg